

haltsfragen zu behandeln, einschließlich der Bereitstellung von Beratenden Diensten;

c) für den Hohen Kommissar und das Zentrum, um diese besser zu befähigen, auftragsgemäße operative Aktivitäten durchzuführen und logistische und administrative Fragen wirksam mit anderen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren;

5. *betont*, daß zur Zeit zwar Schritte unternommen werden, um die administrative Effizienz des Zentrums zu verbessern, und daß sie zwar mit Genugtuung von den Maßnahmen Kenntnis genommen hat, die der Beigeordnete Generalsekretär für Menschenrechte und Leiter des Zentrums für Menschenrechte vor kurzem ergriffen hat, um die Verwaltung des Zentrums zu verbessern, daß jedoch weitere Schritte unternommen werden sollten, um die derzeitige und künftige Nutzung der zur Verfügung stehenden Human- und Finanzressourcen zu analysieren, sowie zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der administrativen Effizienz und Wirksamkeit des Zentrums, erforderlichenfalls mit entsprechender technischer Hilfe;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/196. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷⁰, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutze der Kriegsoffer und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹ sowie von den Grundsätzen und den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Men-

schenrechte in den unter der Kontrolle der bosnischen Serben stehenden Teilen Bosnien und Herzegowinas und in den unter der Kontrolle der kroatischen Serben stehenden Teilen Kroatiens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² und der Resolution 900 (1994) des Sicherheitsrats vom 4. März 1994, in der der Rat alle Parteien aufgefordert hat, die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung und der humanitären Hilfsgüter nach und aus Sarajewo sowie innerhalb der Stadt zu gewährleisten,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 855 (1993) vom 9. August 1993, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sofort einstellen und unterlassen, in denen er den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen mit dem Auftrag, Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu analysieren, und worin er ein internationales Gericht zur Verfolgung der für derartige Verstöße Verantwortlichen geschaffen hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen und daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll,

zutiefst besorgt über die in ganz Bosnien und Herzegowina herrschende Situation und die sich rasch verschlechternde Lage in den Sicherheitszonen von Sarajewo, Tuzla, Gorazde, Žepa und Srebrenica, insbesondere die flagranten, sich über alle Abmachungen hinwegsetzenden Verletzungen der Sicherheitszone von Bihać, die wiederholten Angriffen der bosnischen Serben und der Streitkräfte der kroatischen Serben ausgesetzt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen, welche die Vertreter der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation unternommen haben, um den Parteien bei der Herbeiführung einer Regelung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina behilflich zu sein, und für die Arbeit, die die Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation sowie die Vertreter der Europäischen Union und der Vereinten Nationen in Zagreb geleistet haben, um eine Waffenruhe und letztlich eine Beilegung der Situation in Kroatien herbeizuführen, was alles, sofern alle Parteien ihre Zustimmung geben, zu einer beträchtlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation der Angehörigen aller ethnischen Gruppen in Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) führen könnte,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um bei der Schaffung der Voraussetzungen für die friedliche Regelung der Konflikte in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien

¹⁶⁹ Resolution 260 A (III).

¹⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

behilflich zu sein und Schutz für die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewähren, und Kenntnis nehmend von den Hindernissen, denen sich die Schutztruppe der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihres Mandats in Bosnien und Herzegowina und in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien gegenüber sieht,

mit Genugtuung über die am 1. März 1994¹⁷² in Washington erfolgte Unterzeichnung der Rahmenübereinkommen und die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina, welche die Auslieferung der Hilfsgüter erleichtert hat und als Modell für die ethnische Aussöhnung in der Region dient,

mit Unterstützung für die Erklärungen, die muslimische, katholische und orthodoxe religiöse Führer auf den von der Stiftung *Appeal of Conscience* 1992 in Zürich und 1994 in Istanbul abgehaltenen ökumenischen Gipfeltreffen unterzeichnet haben,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig werdend, ihre humanitäre Unterstützung für die Republik Bosnien und Herzegowina, die Föderation Bosnien und Herzegowina und die Republik Kroatien zu erhöhen,

zutiefst besorgt über die Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere soweit sie im Rahmen der nach wie vor fortdauernden verabscheuungswürdigen Praxis der ethnischen Säuberung begangen worden sind, die die unmittelbare Ursache der überwältigenden Mehrheit der dort verübten Menschenrechtsverletzungen ist und deren Opfer in erster Linie die praktisch von der Vernichtung bedrohte muslimische Bevölkerung sowie die Kroaten und die Nichtserben sind,

bestürzt über die enorme Anzahl an Vermissten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, über deren Verbleib noch immer nichts bekannt ist,

mißbilligend, daß ethnische Spannungen und ultranationalistische Phänomene für politische Ziele ausgenutzt werden, um zu Krieg und Menschenrechtsverletzungen aufzustacheln,

höchst beunruhigt darüber, daß der Konflikt in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien außerdem durch die systematische Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie Stätten des Kulturerbes gekennzeichnet war,

zutiefst besorgt über die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien¹⁷³ beschriebenen Situationen und unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit einer eingehenden diesbezüglichen Berichterstattung,

in Unterstützung der Bemühungen, die im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auch weiterhin unternommen werden, um eine friedliche Lösung zu finden,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Zeit unternimmt, um ihre Präsenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wiederherzustellen und so weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, und mit tiefer Besorgnis über den Beschluß der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien, die Langzeit-Beobachtermissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union aus dem Kosovo, dem Sandschak und der Wojwodina, wo die Menschenrechtssituation auch weiterhin zu großer Sorge Anlaß gibt, des Landes zu verweisen,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufbaubemühungen, welche die Europäische Union unter anderem durch ihre Beobachtermissionen unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern,

ferner mit Genugtuung über die Berichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seinen neuesten Bericht¹⁷⁴,

1. spricht dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ihre Anerkennung für seine Berichte¹⁷⁵ aus und stellt fest, daß seine Präsenz dazu beitragen kann, die Menschenrechtsverletzungen in der Region zu verringern;

2. verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck über die in den Berichten des Sonderberichterstatters beschriebenen Fälle von massenhaften und systematischen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

3. nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen des Sonderberichterstatters über die humanitäre Katastrophe, die Bosnien und Herzegowina in diesem Winter droht;

4. verurteilt aufs schärfste die von allen Konfliktparteien begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik Jugoslawien die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen;

¹⁷² "Rahmenübereinkommen zur Schaffung einer Föderation in den Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina mit mehrheitlich bosniakischer und kroatischer Bevölkerung" und "Rahmenentwurf eines vorläufigen Übereinkommens über die Schaffung einer Konföderation zwischen der Republik Kroatien und der Föderation", unterzeichnet am 1. März 1994 in Washington; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/255.

¹⁷³ A/48/858.

¹⁷⁴ A/49/641-S/1994/1252, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1252.

¹⁷⁵ Ebd.; und *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26383, S/26415 und S/26469.

5. *verurteilt* die fortgesetzte Weigerung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und der Behörden der bosnischen Serben, dem Sonderberichterstatter die Durchführung von Untersuchungen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zu gestatten;

6. *verurteilt außerdem* die konkreten Verstöße, die vom Sonderberichterstatter aufgezeigt wurden und von denen die meisten im Zusammenhang mit der ethnischen Säuberung durch die bosnischen Serben begangen werden, darunter Tötungen, Folterungen, Verprügelungen, willkürliche Durchsuchungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, die Zerstörung von Häusern, Zwangs- und widerrechtliche Räumungen, Internierungen und andere Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen, durch die Personen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen;

7. *verurteilt ferner* die wahllose Beschießung und Belagerung von Städten und Zivilgebieten, die systematische Terrorisierung und Ermordung von Nichtkombattanten, die Zerstörung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen und den Einsatz von Militärgewalt gegen die Zivilbevölkerung und gegen Nothilfeinsätze, so auch den Einsatz von Streubomben und Napalmbomben gegen zivile Ziele durch die Kräfte der kroatischen Serben und der bosnischen Serben;

8. *begrüßt es*, daß das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht inzwischen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ermutigt in diesem Zusammenhang dazu, dem Gericht alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, was auch die volle Finanzierung sowie freiwillige Beiträge seitens der Staaten und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen einschließt, damit das Gericht ohne weitere Verzögerungen die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, nämlich die Personen, die beschuldigt werden, Verstöße gegen das Völkerrecht begangen zu haben, abzuurteilen und die Verantwortlichen zu bestrafen;

9. *ersucht* die Staaten, dem Internationalen Gericht dringend sachverständiges Personal, Ressourcen und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, und deren Verfolgung zu ermöglichen;

10. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), wie in Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats verlangt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Beweise für die Ermittlungen und Verfahren zur Verfügung stellen und indem sie die Personen übergeben, die der Begehung von Verbrechen beschuldigt werden, die unter die Zuständigkeit des Gerichts fallen;

11. *stellt fest*, daß alle schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die seit dem 1. Januar 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangen wurden, unter die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallen und daß Personen, die im Zusammenhang mit dem derzeitigen Konflikt derartige Handlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden werden;

12. *erklärt erneut*, daß Staaten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen sind;

13. *verleiht ihrer rückhaltlosen Unterstützung* für die Opfer dieser Verletzungen *Ausdruck*, bekräftigt das Recht aller Personen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, erachtet alle unter Nötigung zustande gekommenen Rechtshandlungen betreffend das Eigentum an Vermögenswerten und andere damit zusammenhängende Fragen für null und nichtig, erkennt an, daß die Opfer der ethnischen Säuberung das Recht auf eine angemessene Wiedergutmachung der erlittenen Schäden haben, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Vereinbarungen einzuhalten;

14. *verurteilt* jede gezielte Behinderung der Auslieferung von Nahrungsmitteln, medizinischen und anderen Hilfsgütern, die für die Zivilbevölkerung lebenswichtig sind, was einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt, sowie die gezielte Behinderung von Evakuierungen aus medizinischen Gründen und verlangt, daß alle Parteien sicherstellen, daß alle ihrer Kontrolle unterstehenden Personen derartige Handlungen einstellen;

15. *verurteilt außerdem* die Angriffe und die ständige Drangsalierung, denen die Schutztruppe der Vereinten Nationen und das für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere humanitäre Organisationen tätige Personal ausgesetzt sind und die vorwiegend von Kräften der bosnischen Serben begangen werden;

16. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung nach wie vor als Mittel der Kriegführung gegen Frauen und Kinder und als Instrument der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, und erkennt an, daß Vergewaltigung in diesem Kontext ein Kriegsverbrechen darstellt;

17. *gibt ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die herrschende Rechtslosigkeit in den von den Serben kontrollierten Gebieten Kroatiens und den unzureichenden Schutz der kroatischen und nichtserbischen Bevölkerung, die in den serbisch kontrollierten Stadtgemeinden verblieben ist, wo sie auch weiterhin physischer Gewalt und Unsicherheit ausgesetzt ist, wie in dem Bericht des Sonderberichterstatters festgestellt wird;

18. *gibt außerdem ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die von den Ortsbehörden in den der Kontrolle der Föderation unterstehenden Gebiete Bosniens und Herzegowinas begangenen Verstöße gegen das humanitäre Recht und das Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, die das Recht auf Freizügigkeit einschränken, namentlich das Recht der Flüchtlinge oder Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, wie in dem Bericht des Sonderberichterstatters festgestellt wird;

19. *verurteilt mit allem Nachdruck* die Zunahme der Polizeigewalt gegen die nichtserbische Bevölkerung im Kosovo, im Sandschak, in der Wojwodina und in anderen Gebieten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sowie der Verletzungen des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, wie in dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters¹⁷⁴ beschrieben wird;

20. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen, und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, mit dem Ziel, willkürliche Zwangsräumungen und Entlassungen sowie die *Diskriminierung* von Angehörigen der nichtserbischen Bevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien zu verhindern;

21. *gibt ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation im Sandschak, wie vom Sonderberichterstatter vermerkt wurde, insbesondere die systematischen Drangsalierungen, Verprügelungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, die willkürlichen Inhaftnahmen und die unfairen Gerichtsverfahren, die vorwiegend gegen Angehörige der muslimischen Bevölkerung gerichtet sind;

22. *stellt fest*, daß eine unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte friedliche Lösung der Menschenrechtssituation in den betroffenen Gebieten sehr zugute käme;

23. *verurteilt insbesondere* die im Zusammenhang mit Internierungen verübten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, namentlich Tötungen, Folter und die systematische Praxis der Vergewaltigung, und verlangt die sofortige, unter internationaler Aufsicht erfolgende Freilassung aller willkürlich oder widerrechtlich internierten Personen und die sofortige Schließung aller Internierungsorte, die nach den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nicht zugelassen sind und mit den darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Einklang stehen;

24. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß alle Parteien dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofort die Standorte aller Lager, Gefängnisse und anderen Internierungsorte in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bekanntgeben und daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Sonderberichterstatter und seinem Personal, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Beobachter- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sofortiger, ungehinderter und ständiger Zugang zu solchen Internierungsorten gewährt wird;

25. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *nachdrücklich auf*, mit dem gemäß Ziffer 24 der Resolution 1994/72 der Menschenrechtskommission geschaffenen "Sondermechanismus" für vermißte Personen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Aufklärung des Schicksals der Tausenden von Vermißten zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen und Unterlagen über die Insassen in Gefängnissen, Lagern und an anderen Internierungsorten bekanntgeben, damit der Verbleib dieser Personen schließlich geklärt und so das Leid ihrer Angehörigen gemildert werden kann;

26. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, ihre Weigerung, den Missionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zur Überwa-

chung der Menschenrechtsbedingungen in ihrem Hoheitsgebiet, insbesondere im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina, zu gestatten, zu überdenken, ebenso wie ihre Weigerung, die Eröffnung einer Außenstelle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte zu gestatten, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/153 gefordert;

27. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordinierung der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und fordert die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe nachdrücklich auf, sich eng mit dem Sonderberichterstatter und dem Internationalen Gericht abzustimmen und dem Sonderberichterstatter laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und zuverlässigen Informationen über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien zukommen zu lassen;

28. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Mittel dem Sonderberichterstatter alle für die Durchführung seines Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm insbesondere eine ausreichende Zahl von im Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, damit die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordinierung mit den anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich auch der Schutztruppe der Vereinten Nationen, sichergestellt ist;

29. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Regierung Kroatiens und die Regierung Bosniens und Herzegowinas unternehmen, um die Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, und legt ihnen eindringlich nahe, die von ihnen auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

30. *stellt mit Besorgnis fest*, daß viele der früheren Empfehlungen des Sonderberichterstatters nicht vollständig umgesetzt worden sind, in einigen Fällen aufgrund des Widerstands der Parteien auf dem Boden, und fordert die Parteien, alle Staaten und die zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, sich sofort mit diesen Empfehlungen zu befassen, insbesondere mit den Appellen des Sonderberichterstatters

a) zur Öffnung von Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen, um Todesfälle und Entbehrungen unter der Zivilbevölkerung zu verhindern, zur Öffnung des Flughafens von Tuzla für Hilfslieferungen und zur sofortigen Freilassung der Internierten unter sicheren Bedingungen;

b) zur Gewährung der erforderlichen medizinischen und psychologischen Betreuung für die Opfer von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern und zur Koordinierung der Tätigkeit aller zuständigen Stellen, mit dem Ziel, die soziale Integration der Kinder unter den Opfern zu erleichtern;

c) zur Gewährung großzügigerer internationaler Hilfe an die vor dem Konflikt fliehenden Flüchtlinge und die sie aufnehmenden Staaten;

d) zur stärkeren Unterstützung von Initiativen zur Hilfeleistung an die durch den Konflikt Vertriebenen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der in den Städten lebenden Familien und Waisen;

e) zur Schaffung eines freiwilligen Fonds zur Gewährung wirtschaftlicher und sozialer Hilfe für den Wiederaufbau von zerstörten Dörfern und Städten;

f) zur Beachtung der Notwendigkeit der Ergreifung wirksamer Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Politik der ethnischen Säuberung;

31. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die Notwendigkeit, das Massengrab bei Vukovar sowie andere Massengräber und Orte, an denen Massentötungen stattgefunden haben sollen, sofort und dringend von qualifizierten Sachverständigen untersuchen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Ressourcen für dieses Vorhaben zur Verfügung zu stellen;

32. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sonderberichterstatter zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/197. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]"¹⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/150 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁰, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/85 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt darüber, daß dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar andauern, insbesondere summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folterungen, Zwangsarbeit und Zwangsumsiedlungen, die Mißhandlung von Frauen, politisch motivierte Festnahmen und Inhaftnahmen, Einschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, und die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, welche die Regierung Myanmars ergriffen hat, namentlich ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ zum Schutz der Kriegsgesunden, den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen mit mehreren Gruppen ethnischer und religiöser Minderheiten in Myanmar, die Zurückziehung ihrer Vorbehalte zu der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und die Freilassung einer Reihe politischer Gefangener als Reaktion auf die Besorgnisse, die von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, zum Ausdruck gebracht worden sind,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Myanmar¹⁷⁶;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht¹⁷⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut auf*, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die seit nunmehr sechs Jahren ohne Gerichtsverfahren festgehalten wird, sowie andere politische Führer und die übrigen politischen Gefangenen sofort bedingungslos freizulassen;

5. *begrüßt* die jüngsten Treffen zwischen der Regierung Myanmars und Aung San Suu Kyi und ermutigt die Regierung

¹⁷⁶ Siehe A/49/594 und Add.1.

¹⁷⁷ A/49/716.